

[REDACTED] RECHTSANWÄLTIN

[REDACTED]
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

Mein Zeichen [REDACTED]

KLAGE

Berlin, den 24.09.2021

des [REDACTED]

[REDACTED]
Rechtsanwältin · LL.M.

-Klägers-

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch die Polizeipräsidentin in Berlin, Platz der
Luftbrücke 6, 12101 Berlin

-Beklagte-

wegen: Anspruch auf Informationszugang gemäß § 3 Abs. 1 Berliner
Informationsfreiheitsgesetz (IFG BE)

Ich zeige an, dass ich den Kläger vertrete (Vollmacht **anbei**). Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Untätigkeitsklage.

Das Begehren des Klägers richtet sich auf Gewährung des beantragten Zugangs etwaiger Anordnungen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin (VersFG BE) seit dessen Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage vom 14.03.2021 ergangen sind sowie auf etwaige Geschäfts- oder Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften zum VersFG BE.

In der anzuberaumenden mündlichen Verhandlung werde ich beantragen:

- 1. Die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger Informationszugang zu etwaigen Anordnungen, die gemäß § 9 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin seit dessen Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Bescheidung des Antrags getroffen worden sind, sowie zu etwaigen Geschäfts- oder Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften zum Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin gemäß seines Antrages vom 14.03.2021 zu gewähren.**
- 2. Der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

B e g r ü n d u n g

A. Sachverhalt

Der Kläger begehrt Zugang zu Informationen im Bereich des Versammlungsfreiheitsrechts. Das neue Versammlungsfreiheitsgesetz in Berlin trat zum 23.02.2021 in Kraft. Unter anderem sieht es in § 9 Abs. 1 VersFG BE ein Waffen- und Uniformverbot und in § 19 Abs. 1 VersFG BE ein Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot vor. Zur Durchsetzung dieser Verbote sehen die jeweiligen Regelungen des VersFG BE vor, dass die zuständige Behörde Anordnungen zu treffen hat, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet sind. Dies stellt die verwaltungsakzessorische Konkretisierung

beider Verbote dar und soll dem rechtstaatlichen Bestimmtheitsgebot Rechnung tragen (vgl. AGH-Drs. 18/2764, S. 33 und S. 47).

Mit Antrag per E-Mail vom 14.03.2021 beehrte der Kläger Zugang durch Zusendung der seit Inkrafttreten des VersFG BE bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage ergangenen Anordnungen nach § 9 Abs. 3 VersFG BE und § 19 Abs. 2 VersFG BE sowie etwaiger Geschäfts- oder Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften zum VersFG BE,

Antrag des Klägers per E-Mail vom 14.03.2021, in Kopie anbei als **Anlage K1**.

Eine Entscheidung der Behörde erfolgte bis zum heutigen Tag nicht. Auch nach mehrfacher Sachstandsnachfragen durch den Kläger am 22.04.2021, 02.05.2021, 11.05.2021 sowie 22.06.2021 – letztere mit Hinweis der Erwägung einer Untätigkeitsklage – erfolgte eine Bescheidung der Behörde nicht,

Sachstandsnachfragen des Klägers per E-Mail vom 22.04.2021, 02.05.2021, 11.05.2021 sowie 22.06.2021, in Kopie anbei als **Anlage K2**.

Am 28.06.2021 teilte die Behörde lediglich mit, dass die Anfrage des Klägers vom 14.03.2021 eingegangen sei, aber aufgrund der Vielzahl von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz um Verständnis gebeten werde, dass die Bearbeitung der Anfrage noch einige Zeit in Anspruch nehmen könne. Von weiteren Nachfragen seitens des Klägers sei daher abzusehen. Es würde sich aber um eine zügige Bearbeitung bemüht,

Antwort der Polizei Berlin, Justizariat/Behördlicher Datenschutz – PPr Just 4 Ko – per E-Mail vom 28.06.2021, in Kopie anbei als **Anlage K3**.

Trotz dieser Auskunft erfolgte eine Bescheidung seither nicht. Daher sind seit Antragstellung im März 2021 bereits mehr als fünf Monate verstrichen. Es ist daher Untätigkeitsklage zu erheben.

B. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit

Die als Verpflichtungsklage erhobene Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet. Das Verwaltungsgericht Berlin ist nach § 52 Nr. 3 Satz 5 VwGO i.V.m. § 52 Nr. 3 Satz 1 VwGO das örtlich zuständige Gericht.

Nach § 88 und § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO begehrt der Kläger den Erlass eines Verwaltungsaktes; nämlich die Gewährung des Zugangs zu Informationen. Dies stellt einen Verwaltungsakt i.S.v. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) i.V.m. § 35 Satz 1 VwVfG dar. Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist der Kläger auch klagebefugt, denn § 3 Abs. 1 IFG BE vermittelt dem Kläger eine subjektive Rechtsposition, aus der sich der geltend gemachte Anspruch ergeben könnte.

Die Klage ist abweichend der Vorgaben der §§ 68, 74 Abs. 2 VwGO gemäß § 75 Satz 1 VwGO zulässig. Dies ist dann der Fall, wenn über einen Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsaktes ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist. Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger stellte bereits am 14.03.2021 seinen Antrag auf Informationszugang gemäß § 3 Abs. 1 IFG BE bei der zuständigen Behörde, die die Akten führt.

Ein zureichender Grund für die fehlende Bescheidung des Antrags ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Weder wirft die behördliche Entscheidung besondere Schwierigkeiten im Bereich der Sachverhaltsermittlung auf, noch ist die Sache durch besondere rechtliche Schwierigkeiten gekennzeichnet (vgl. *Peters*, in: *Posser/Wolff* (Hrsg.), BeckOK VwGO, 58. Ed. 01.07.2021, § 75 Rn. 12 m.w.N.). Denn zum einen geht es um einen zeitlich überschaubaren Zeitraum seit dem 23.02.2021 bis zur Bescheidung des Antrags des Klägers sowie um einen sachlich konkret umfassten Bereich hinsichtlich der Anordnung zweier Regelungen aus dem VersFG BE. Aus der Mail vom 28.06.2021 ergeben sich zudem keine Hinweise auf einen zureichenden Grund i.S.d. § 75 Satz 1 VwGO. Die pauschale Darlegung, dass eine hohe Anzahl von Anfragen nach dem IFG BE bestünde, kann den Anforderungen an einen zureichenden Grund nicht genügen. Eine vorübergehende Überbelastung der Behörde ist weder konkret vorgetragen noch im

Übrigen ersichtlich. Ein organisatorisch vermeidbarer Bearbeitungsengpass stellt keinen zureichenden Grund i.S.d. § 75 VwGO dar (OVG Hamburg, Beschl. v. 01.09.1989 – Bs I 44/89 – NJW 1990, 1379, S. 1380), ebenso nicht eine Überbelastung infolge einer Gesetzesänderung (VG Bremen, Beschl. v. 25.07.1997 – 4 KK 611/97 – NVwZ-RR 1997, 768). Die Behörde hat in Fällen der Arbeitsbelastung von Personal für ausreichend Vertretung zu sorgen (vgl. *W.-R. Schenke*, in: Kopp/Schenke (Hrsg.), VwGO Kommentar, 26. Auf., 2020, § 75 Rn. 13 m.w.N.). Auch handelt es sich um Anfragen nach dem IFG BE um eine allgemeine und typische Ursache für eine Arbeitsbelastung, sodass es sich umso weniger um einen zureichenden Grund nach § 75 Satz 1 VwGO handeln kann. Der Kläger hat zudem die Drei-Monatsfrist des § 75 Satz 2 VwGO eingehalten. Seit seinem Antrag am 14.03.2021 sind mehr als drei Monate vergangen.

Es besteht darüber hinaus auch ein Rechtsschutzbedürfnis. Sein Anspruch auf Informationszugang kann nicht mit einfacheren Mitteln geltend gemacht werden. Der Kläger hat sich bereits nach Antragstellung im März 2021 mehrfach an die Behörde gewandt.

II. Begründetheit

Die Klage ist auch begründet. Eine Verweigerung des Informationszugangs ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf den begehrten Zugang der Informationen nach § 3 Abs. 1 IFG BE. Danach hat jeder Mensch nach Maßgabe des IFG BE gegenüber den in § 2 Abs. 1 IFG BE genannten öffentlichen Stellen nach seiner Wahl ein Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten.

1. Eröffneter Anwendungsbereich des IFG BE

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen [...] des Landes Berlin, den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 28 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) und gegenüber Privaten, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse betraut sind (öffentliche Stellen). Die Polizeipräsidentin in Berlin ist eine Behörde des Landes Berlin.

Der Kläger begehrt auch Akten i.S.d. IFG BE. Dies sind nach § 3 Abs. 2 IFG BE alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

Die begehrten Anordnungen nach §§ 9 Abs. 3, 19 Abs. 2 VerFG BE bzw. die Geschäfts- oder Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften zum VersFG BE sind festgehaltene Gedankenverkörperungen und dienen den amtlichen Zwecken der Versammlungsaufsicht und Durchführung des VerFG BE, die der Polizeipräsidentin in Berlin obliegen. Der Anwendungsbereich ist folglich eröffnet.

2. Formelle Voraussetzungen: Antragstellung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG BE

Der Kläger hat gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 IFG BE die formelle Voraussetzung der Antragstellung erfüllt. Die Antragstellung soll bei der öffentlichen Stelle erfolgen, die die Akten führt.

Nach § 9 Abs. 3 VersFG BE sowie § 19 Abs. 2 VersFG BE trifft die zuständige Behörde zur Durchsetzung der genannten gesetzlichen Regelungen und Verbote Anordnungen. Nach Nr. 23 Abs. 2 der Anlage zum allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) in Berlin ist die zuständige Behörde im Bereich der Versammlungsaufsicht die Polizeipräsidentin in Berlin. Nach § 31 VersFG BE ist sie auch sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung des VersFG BE. Die begehrten Informationen liegen damit konsequenterweise bei der Polizeipräsidentin in Berlin.

3. Umfang des Informationszugangs nach § 4 IFG BE

Die Akteneinsicht oder Aktenauskunft ist gemäß § 4 Abs. 1 IFG BE in dem beantragten Umfang zu gewähren, es sei denn, eine der geregelten Ausnahmen findet Anwendung. Ein etwaiges Interesse oder Begründung muss nicht vorgetragen werden (vgl. AGH-Drs. 13 /1623, S. 5).

Eine Ausnahme nach den §§ 5 ff IFG BE ist nicht ersichtlich. Insbesondere dienen die Anordnungen der Konkretisierung der gesetzlichen Verbote, an denen sich Betroffene orientieren sollen. Die Gesetzesbegründung zum VersFG BE sieht dabei sogar für den Regelfall

die Veröffentlichung der konkreten Anordnung im Vorfeld der Demonstration vor (vgl. AGH-Drs. 18/2764, S. 47). Diese gesetzgeberisch vorgenommene Wertung zur Veröffentlichung und damit Zugänglichkeit der Konkretisierungen der Vorgaben aus §§9, 19 VersFG BE ist folglich bei der Gewährung des Zugangs der hier begehrten Informationen beachtlich.

III. Nebenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 161 Abs. 3 VwGO der Beklagten aufzuerlegen.

IV. Zum Streitwert

Der Kläger schlägt vor, den vorläufigen Streitwert auf 5.000 EUR gemäß des Auffangstreitwertes nach § 52 Abs. 2 GKG festzusetzen.



Rechtsanwältin · LL.M.

Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Von: [REDACTED]

An: "Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Datum: 14. März 2021 19:41

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-577375>

Betreff: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Etwaige Anordnungen, die gem. § 9 III oder § 19 II VersFG BE seit dessen Inkrafttreten bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage ergangen sind sowie etwaige Geschäfts- oder Dienstanweisungen und Verwaltungsvorschriften zum VersFG BE.

Dies ist ein Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Ausschlussgründe liegen meines Erachtens nicht vor.

Ich möchte Sie darum bitten, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Ich verweise auf § 14 Abs. 1 Satz 1 IFG und bitte Sie, ohne Zeitverzug über den Antrag zu entscheiden. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen. Sollten Sie den Antrag ablehnen, gilt dafür nach § 15 Abs. 5 IFG Berlin eine Frist von zwei Wochen.

Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich möchte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anfragenr: 215112

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:
[REDACTED]

Postanschrift
[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Standardadresse von Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Datum: 22. April 2021 16:01

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-590203>

Betreff: AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 6 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 215112

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Standardadresse von Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Datum: 2. Mai 2021 18:53

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-592898>

Betreff: AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 16 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragenr: 215112

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Standardadresse von Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Datum: 2. Mai 2021 18:54

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-592899>

Betreff: AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 16 Tage überschritten.

Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anfragenr: 215112

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]
An: "Standardadresse von Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>
Datum: 11. Mai 2021 18:15
Via: E-Mail
URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-595749>
Betreff: AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 25 Tage überschritten.
Bitte informieren Sie mich umgehend über den Stand meiner Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Anfragenr: 215112
Antwort an: [REDACTED]
Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.
Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:
<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: [REDACTED]

An: "Standardadresse von Der Polizeipräsident in Berlin" <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Datum: 22. Juni 2021 00:29

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-607523>

Betreff: AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 67 Tage überschritten. Seit Stellung des Antrags sind nunmehr über drei Monate vergangen.

Falls Sie nicht alsbald antworten, beabsichtige ich, Untätigkeitsklage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen: 215112

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

[REDACTED]

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>

Von: PPr Just 4 IFG <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de> (Der Polizeipräsident in Berlin)

An: "<< Anfragesteller/in >>" [REDACTED]

Datum: 28. Juni 2021 09:22

Via: E-Mail

URL: <https://fragdenstaat.de/a/215112#nachricht-608879>

Betreff: AW: [extern] AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Just 4 IFG 56.21

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Anfrage vom 14.3.2021 ist hier eingegangen und wird unter dem o.g. Aktenzeichen bearbeitet.

Aufgrund der Vielzahl von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten wir um Verständnis, dass die Bearbeitung Ihrer Anfrage noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Von Nachfragen bitte ich abzusehen.

Um eine zügige Bearbeitung wird sich bemüht. Die Unannehmlichkeiten bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Polizei Berlin

Justizariat | Behördlicher Datenschutz

- PPr Just 4 Ko-

Keibelstr. 36

10178 Berlin

Tel.: (030) 4664 - 0

PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED] [#215112]

Gesendet: Dienstag, 22. Juni 2021 00:30

An: PPr Just 4 IFG <ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de>

Betreff: [extern] AW: Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen [#215112]

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Informationsfreiheitsanfrage „Anordnungen nach §§ 9 III, 19 II VersFG BE; Geschäftsanweisungen“ vom 14.03.2021 (#215112) wurde von Ihnen

nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit beantwortet. Sie haben die Frist mittlerweile um 67 Tage überschritten. Seit Stellung des Antrags sind nunmehr über drei Monate vergangen.

Falls Sie nicht alsbald antworten, beachtliche ich, Untätigkeitsklage zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen


Anfragenr: 215112

Antwort an:

 denstaat

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/hilfe/fuer-behoerden/>